

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in seiner Sitzung am 21.03.2002 folgende Satzung zur Regelung von Aufwand-, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Eimke wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter den vollen Satz der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den / die Bürgermeister/-in und ehrenamtlichen Gemeindedirektor/-in, seine/n Vertreter/in sowie Beigeordnete

- (1) Der/die Bürgermeister/-in erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich der Funktion des ehrenamtlichen Gemeindedirektors eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 409,00 €.
- (2) Der jeweilige Vertreter des/der Bürgermeisters/-in sowie ehrenamtlichen Gemeindedirektors/-in erhält, wenn diese(r) als 1 Monat an der Ausübung seines/ihrer Amtes gehindert ist, für die Dauer der Vertretung vom Beginn des 2 Monats an eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 179,00 €. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des/der Bürgermeisters/-in auf seine Aufwandsentschädigung; dafür entfällt die Zahlung der Entschädigung für den stellv. Bürgermeister gemäß Ziff. 3.
- (3) Der/die stellvertretende Bürgermeister/-in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 128,00 €.
- (4) Die Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 87,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung für übrige Ratsmitglieder

- (1) Die übrigen Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 54,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Ein Sitzungsgeld wird daneben nicht gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 4,00 €. Der § 3 Nr. 3 gilt dabei entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Der/die Bürgermeister/-in und ehrenamtliche Gemeindedirektor/-in erhält zur Abgeltung der entstehenden Fahrtkosten eine monatliche Entschädigung von 102,00 €. Ausschussvorsitzende erhalten auf Nachweis 0,27 €/km.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde Eimke entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,25 € je Stunde begrenzt. Arbeitstäglich können maximal 10 Arbeitsstunden geltend gemacht werden.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde Eimke ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht anderweitig geregelt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 13,00 € im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

Für von der Gemeinde Eimke angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder, Auslagenentschädigung und Verdienstaufschlag werden daneben nicht gewährt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.10.1992 außer Kraft.

Eimke, den 21.03.2002

Gemeinde Eimke

Siegel

Amtsfeld
(Bürgermeister)